

Wahlordnung der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

vom 1. September 2009

„Oldenburgische Wirtschaft“, 2009 Heft 11 Seite 42 ff

§ 1

Wahlmodus

Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren bis zu 71 Mitglieder der Vollversammlung.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Kandidaten nach, die bei der Wahl in der selben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied).
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so soll die Vollversammlung auf Vorschlag von mindestens zehn ihrer Mitglieder den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit gem. § 45 StGB nicht besitzt.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Bewerber zur Wahl stellen.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen/Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf von fünf Jahren

seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis durch die IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7

Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen und Wahlbezirke richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und der Zahl der Auszubildenden.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 - 1 Produzierendes Gewerbe
IHK-Zugehörige aus den Bereichen der gewerblichen Urproduktion einschließlich Baumschulen, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes, der Wasserversorgung, des Baugewerbes sowie des Verlagswesens.
 - 2 Energie
IHK-Zugehörige aus dem Bereich Energieversorgung
 - 3 Großhandel
IHK-Zugehörige des Groß- und Außenhandels
 - 4 Einzelhandel
IHK-Zugehörige des Einzelhandels einschließlich Apotheken
 - 5 Kreditinstitute und Versicherungen
 - 5.1 Privatbanken
 - 5.2 öffentlich-rechtliche Banken
 - 5.3 Genossenschaftsbanken
 - 5.4 Versicherungen

Zur Untergruppe 5.4. gehören die im IHK-Bezirk ansässigen Versicherungsunternehmen sowie die Bezirksniederlassungen der Versicherungsunternehmen mit Hauptniederlassung in einem auswärtigen IHK-Bezirk. Jede der vorgenannten Untergruppen bildet für sich eine selbständige Wahlgruppe im Sinne dieser Wahlordnung.

6 Verkehr und Schifffahrt

IHK-Zugehörige aus dem Bereich Verkehr und Lagerei einschließlich Post-, Kurier- und Expressdienste sowie Reisebüros und –veranstalter

7 Tourismus- und Gastgewerbe

IHK-Zugehörige des Gastgewerbes und weiterer dem Fremdenverkehr zuzuordnender Gewerbebezüge

8 Vermittler

IHK-Zugehörige der Handelsvermittlung, der Versicherungs- und Finanzierungsvermittlung sowie der Immobilienvermittlung

9 Sonstige Dienstleistungen

IHK-Zugehörige aus den Bereichen Information/Kommunikation, Grundstücks-/Wohnungswesen einschließlich Bauträger, Abwasser-/Abfallentsorgung sowie freiberufliche, wissenschaftliche, technische und sonstige wirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen

§ 8

Wahlbezirke

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1 Stadt Delmenhorst

2 Stadt Oldenburg

3 Stadt Wilhelmshaven

4 Landkreis Ammerland

5 Landkreis Cloppenburg

6 Landkreis Friesland

7 Landkreis Oldenburg

8 Landkreis Vechta

9 Landkreis Wesermarsch

In der gemäß § 7 gebildeten Wahlgruppe 3 bilden die Stadt Delmenhorst, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch sowie die Stadt Wilhelmshaven, der Landkreis Ammerland und der Landkreis Friesland jeweils einen Wahlbezirk. In der gemäß § 7 gebildeten Wahlgruppe 9 bilden die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Wesermarsch einen Wahlbezirk. Für die gemäß § 7 gebildeten Wahlgruppen 2, 5, 6, 7 und 8 bildet der IHK-Bezirk den Wahlbezirk.

§ 9

Sitzverteilung

Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung.

Wahlbezirke	Wahlgruppen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Prod. Gewerbe	Energie	Großhandel	Einzelhandel	Kreditinstitute, Versicherungen	Verkehr, Schifffahrt	Tourismus- und Gastgewerbe	Vermittler	Sonstige Dienstleistungen
Stadt Delmenhorst	1	┌───┐ │ │ └───┘	1 ²⁾	1					1 ²⁾
Stadt Oldenburg	2		1	2					3
Stadt Wilhelmshaven	2		1 ²⁾	1					1
LK Ammerland	2		2)	1					1
LK Cloppenburg	5		1	2					2
LK Friesland	1		2)	1					1
LK Oldenburg	2		2)	1					1
LK Vechta	5		2	1					2
LK Wesermarsch	2		2)	1					2)
Gesamt	22	4¹⁾	6	11	4³⁾	4⁴⁾	4	4⁵⁾	12

¹⁾ Davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich der nicht-regenerativen Energien

²⁾ gemeinsamer Wahlbezirk

³⁾ Sitzbindung gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 Wahlordnung

⁴⁾ Davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich Häfen/ Schifffahrt

⁵⁾ Davon mindestens je ein Vollversammlungsmitglied aus dem Kreis der (a) Handelsvertreter, (b) Versicherungs-/ Finanzierungsvermittler und (c) Immobilienvermittler

§ 10

Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Das Präsidium ernennt je ein Mitglied der Geschäftsführung zum Wahlbeauftragten bzw. zu dessen Stellvertreter. Der Wahlbeauftragte führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 11

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 10 Abs. 4) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 12 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 12 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor der Auslegung der Wählerlisten erfolgen.

§ 12

Wählerlisten

- (1) Der Wahlbeauftragte stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlbeauftragte geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören könnten, gehören grundsätzlich zu derjenigen Wahlgruppe, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit entspricht; der Wahlbeauftragte nimmt die entsprechende Zuordnung vor. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haf-

tende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 13) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 13 Abs. 1 Satz 2) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 13 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 13

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokumentes per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens 5 % der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlbe-

rechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und erstellt die Kandidatenlisten, in denen die Bewerber in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt werden; bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Er fordert den Bewerber unter Fristsetzung zur Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel auf. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Ein heilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Formerfordernis nach Abs. 1 bis 3 nicht eingehalten wurde,
 - b) die erforderliche Anzahl von Unterschriften fehlt,
 - c) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - b) der Bewerber nicht wählbar ist,
 - c) der Bewerber nicht identifizierbar ist.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 14

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Kandidaten werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Namen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlberechtigung),
 - b) einen Stimmzettel,

- c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlberechtigung in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 15

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
- Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch die Wahlberechtigung enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls die Wahlberechtigung im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 16

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche unter Berücksichtigung von Sitzbindungen nach § 9 die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

§ 17

Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über die Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Wahlausschusses. Für Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung des Präsidiums gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Präsidiums über den Einspruch vorgetragen werden; später vorgetragene Gründe werden auch in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt.

§ 18

Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der Oldenburgischen IHK (www.ihk-oldenburg.de).

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Wahlordnung vom 30. November 2004 außer Kraft.